

## Schreibgebühr (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) – Materialkosten bei elektronischer Gutachtenseinbringung (§ 31 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Mit den Kosten für die Übertragung bzw das Rein-schreiben von Befund und Gutachten (§ 31 Abs 1 Z 3 GebAG) sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten, worunter wohl unzweifelhaft das verwendete Papier und die Druckerfarbe in üblicher Qualität fallen. Wenn im Rahmen der Befundaufnahme oder der Gutachtenserstattung daneben weitere Materialkosten im Sinne der taxativen Aufzählung des § 31 Abs 1 Z 1 GebAG anlaufen, sind diese in der vom Sachverständigen bescheinigten Höhe (§ 38 Abs 2 GebAG) zu berücksichtigen.
2. Wenn das Gutachten nicht in schriftlicher, sondern in elektronischer Form eingebracht wird, dann sind Materialkosten für eine stärkere Papiersorte nicht berechtigt.

### OLG Wien vom 17. August 2022, 23 Bs 166/22p

N. N. wurde von der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau ... zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet forensische Datenauswertung, Datensicherung und Datenrekonstruktion bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten über den Inhalt sichergestellter Datenträger (inklusive Online-Speicher und Ähnlichem) zu erstatten. Dabei möge festgestellt werden, ob und gegebenenfalls welche strafrechtlich relevanten Inhalte sich darauf befinden und in Berücksichtigung der Verantwortung des Beschuldigten dargestellt werden, wie diese Daten auf die beim Beschuldigten sichergestellten Datenträger gelangt sind und ob allenfalls Hinweise darauf gefunden werden können, dass die Bilder nachträglich bearbeitet wurden.

Diesem Auftrag kam der Sachverständige nach und übermittelte das entsprechende – 216 Seiten umfassende – Gutachten vom 17. 1. 2022 elektronisch, dabei auch eine Ausfertigung für den Beschuldigten (ohne inkriminierte Fotos), wofür er mit Honorarnote vom gleichen Tag einen in Einzelpositionen aufgeschlüsselten und gemäß § 39 Abs 2

GebAG gerundeten Gesamtbetrag von € 36.479,- geltend machte.

In ihren dagegen erhobenen Einwendungen vom 21. 2. 2022 sprach sich die Revisorin gegen die begehrten Gebühren für Materialkosten (stärkere Papiersorte) in Höhe von € 61,20 (= 72 Seiten à € 0,85) und € 475,20 (= 792 Seiten à € 0,60) aus, weil die Beistellung von Schreibmitteln (Papier, Kohlepapier usw) in der Schreibgebühr von € 2,- pro Seite Urschrift und € 0,60 pro Seite Ausfertigung inbegriffen sei.

In seiner Stellungnahme dazu vom 5. 3. 2022 erwiderte der Sachverständige, es handle sich dabei um eine Vorgabe des OLG Graz (9 Bs 41/17y), dass bei Delikten rund um § 207a StGB (pornografische Darstellungen Minderjähriger) umfangreiche bildliche Darstellungen im Gutachten dokumentiert werden müssen und dies in der bestmöglich abdruckbaren Form. Denn es müsse im Zweifelsfall unterscheidbar sein, ob es sich um ein 13-, 14- oder 15-jähriges Opfer handelt, wozu eben Spezialpapier und viel mehr Druckerfarbe bei feinsten Auflösung verwendet werde.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte die Erstrichterin die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß, dabei – gegenständlich von Relevanz – die sonstigen Kosten (§ 31 GebAG) wie folgt, und wies die Buchhaltungsagentur des Bundes an, € 36.479,- vor Rechtskraft dieses Beschlusses aus Amtsgeldern auf das Konto des Sachverständigen anzuweisen:

„Urschrift	432,00
Ausfertigung	388,80
Materialkosten Z 1 (Seiten mit Fotos) (stärkere Papiersorte, Fotodrucke)	61,20
Materialkosten Z 1 (Seiten ohne Fotos) (stärkere Papiersorte)	475,20
Korrektorexemplar-Probeausdruck	129,60

Anschaffung von Festplatten für Speicherung von Falldaten	200,00
Anschaffung von Festplatten für Speicherung von Falldaten/Ergebnisdaten	80,00
Transportkosten GO! Express&Logistik Gegenstände holen	49,22
Transportkosten GO! Express&Logistik Gegenstände Rückgabe	49,22
Porto Einschreiben bzw Aufwand für Übergabe ERV-Eingabe	12,00 12,00“

Hierzu führte sie aus, dass die vom Sachverständigen in bescheinigter Höhe (§ 38 Abs 2 GebAG) angelaufenen weiteren Materialkosten im Sinne der taxativen Aufzählung des § 31 Abs 1 Z 1 GebAG (Materialkosten für die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Fotos, Zeichnungen, Modellen, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen) im Rahmen der Befundaufnahme oder der Gutachtenserstattung zu berücksichtigen seien. Unter Schreibmittel, die von der ohnehin zuerkannten Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG umfasst sind, sei verwendetes Papier und Druckerfarbe in üblicher Qualität zu verstehen. Zusätzlich entstandene Materialkosten seien im Einzelfall zu behaupten und bescheinigen. Die vom Sachverständigen verwendete stärkere Papiersorte sei dem Inhalt des Auftrags geschuldet. Es sei gerichtsnotorisch, dass bei Strafverfahren im Zusammenhang mit dem konkreten Delikt die Qualität der Beweisfotos essenziell sei. Es sei nachvollziehbar, dass durch den Ausdruck zahlreicher Fotos Zusatzkosten angefallen sind, und der Sachverständige habe ausreichend und nachvollziehbar begründet, weshalb die zusätzlichen Materialkosten angefallen und darüber hinaus notwendig gewesen sind.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin mit dem Monitum, dass ein Sachverständiger gemäß § 89c Abs 5a GOG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und sofern zumutbar zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet, das Gutachten im gegenständlichen Fall auch elektronisch eingebracht worden, zudem für die Druckqualität der Fotos eine hohe Auflösung, somit die Anzahl der Pixel und nicht die Stärke des Papiers, auf dem sie ausgedruckt werden, bzw die Menge der dafür verwendeten Druckerfarbe maßgebend sei.

Der Sachverständige äußerte sich hierzu nicht.

Der Beschwerde kann Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG sind den Sachverständigen die Kosten für die Übertragung bzw das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke im Betrag von € 2,- für jede Seite der Urschrift und von € 0,60 einer Ausfertigung zu ersetzen. Mit diesen Kosten – die im ge-

genständlichen Fall auch zuerkannt wurden – sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 31 GebAG E 62*), worunter wohl unzweifelhaft das verwendete Papier und die Druckerfarbe in üblicher Qualität fallen.

Wenn im Rahmen der Befundaufnahme oder der Gutachtenserstattung daneben weitere Materialkosten im Sinne der taxativen Aufzählung des § 31 Abs 1 Z 1 GebAG anlaufen, sind diese in der vom Sachverständigen bescheinigten Höhe (§ 38 Abs 2 GebAG) zu berücksichtigen.

Was die Position „Materialkosten Z 1 (792 Seiten ohne Fotos à € 0,60 – stärkere Papiersorte) € 475,20“ betrifft, blieb selbst nach der Stellungnahme des Sachverständigen im Dunkeln, weshalb – neben den verzeichneten Kosten für Urschrift und drei (!) Ausfertigungen – die Kosten einer stärkeren Papiersorte für den Ausdruck von Seiten ohne Fotos beansprucht wurden.

Wenn sich der Sachverständige in Bezug auf die Position „Materialkosten Z 1 (72 Seiten mit Fotos à € 0,85 – stärkere Papiersorte)“ auf die „Vorgabe des OLG Graz“ bezieht, so entsprach es tatsächlich teils der Rechtsprechung des OLG Graz, dass dem Sachverständigen in Causen, in denen die Beurteilung des Schutzalters eine wichtige Rolle spielt und es damit einer besonderen Qualität des Ausdrucks inkriminierter Bilddateien bedarf, ein angemessener Kostenersatz im Sinn der Z 1 des § 31 Abs 1 GebAG – teils nur für jene Seiten der Urschrift, welche tatsächlich Bilddateien von Fotoqualität enthielten – erstattet wird (vgl OLG Graz 9 Bs 341/12h; 8 Bs 10/13a; 10 Bs 195/16a; 10 Bs 297/16a; 8 Bs 9/17k; 9 Bs 41/17y; 8 Bs 243/17x; 10 Bs 340/17a; anderer Ansicht OLG Graz 1 Bs 89/16x; 1 Bs 139/16z; 8 Bs 356/16p; 9 Bs 273/16i; 10 Bs 195/16a; 9 Bs 351/16k; 9 Bs 69/17s).

Im gegenständlichen Fall wurde das Gutachten jedoch – nicht in schriftlicher, sondern – in elektronischer Form eingebracht, weshalb auch hier unklar bleibt, wofür die geltend gemachten Materialkosten überhaupt angefallen sein sollen.

Einschließlich des in Rechtskraft erwachsenen Teils des angefochtenen Beschlusses errechnen sich die gemäß § 39 Abs 2 GebAG in der Fassung BGBl I 2010/111 abgerundeten Gesamtgebühren des Sachverständigen daher mit € 35.836,- (darin enthalten € 5.972,68 Umsatzsteuer).

**Anmerkung:**

*Siehe auch die Entscheidung des OLG Wien vom 4. 4. 2020, 10 Rs 13/20k, SV 2020/3, 164, nach der Sachverständigen keine Schreibgebühr mehr für Kopien des Gutachtens zusteht, da sie seit 1. 7. 2019 grundsätzlich zur elektronischen Einbringung verpflichtet sind (§ 89c Abs 5a GOG).*

**Manfred Mann-Kommenda**